

Merkblatt Begleitetes Fahren ab 17 Jahren (BF 17)

Im Rahmen des BF 17 sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- 1) Eine mind. 30-jährige Begleitperson muss bei der Fahrt dabei sein (namentlich in der Prüfungsbescheinigung eingetragen).
- 2) Die Begleitperson muss mind. 5 Jahre ununterbrochen im Besitz einer Fahrerlaubnis (mindestens der Klasse B) sein.
- 3) Eine Begleitperson darf bei Antragstellung höchstens 1 Punkt in Flensburg haben.
- 4) Für Fahranfänger gilt die 0,0-Promille-Grenze in der Probezeit und bis zum 21. Lebensjahr.
- 5) Die Begleitperson sollte nüchtern sein, sie darf die 0,5-Promille-Grenze nicht überschreiten.
- 6) Der Personalausweis/der Pass und der Führerschein/die Prüfungsbescheinigung (im Original) sind von dem Fahranfänger sowie von der Begleitperson während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7) Die Begleitperson soll dem Fahranfänger als Berater zur Verfügung stehen und nicht in die Bedienung des Fahrzeugs eingreifen.
- 8) Das Begleitete Fahren (BF 17) gilt nur innerhalb Deutschlands.
- 9) Der vollwertige Scheckkarten-Führerschein wird bei der Antragstellung bereits bestellt und kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres (und bis 3 Monate danach) persönlich bei der Führerscheinstelle abgeholt werden.
- 10) Der Fahranfänger darf mit 18 Jahren (und bis 3 Monate danach) ohne Begleitperson alleine mit der rosa Prüfungsbescheinigung fahren, auch wenn er den Scheckkarten-Führerschein noch nicht bei der Führerscheinstelle abgeholt hat.

Der Fahranfänger hat auf die Einhaltung dieser Auflagen selber zu achten.

Bei Missachtung können dem Fahranfänger 70 € Bußgeld und 1 Punkt in Flensburg drohen.

Schließlich kann auch die Fahrerlaubnis vollständig widerrufen werden.